

Sport und Steuern

Die Satzung eines gemeinnützigen Sportvereins

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Sportvereins sind die satzungsmäßigen Anforderungen der Abgabenordnung zu beachten (formelle Satzungsmäßigkeit). Dabei müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gegeben sind.

Die Satzung eines gemeinnützigen Sportvereins muss die bezeichneten Festlegungen der Mustersatzung der Abgabenordnung enthalten. Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge werden dabei nicht verlangt. Jedoch sind die Formulierungen der Mustersatzung wortwörtlich zu übernehmen. Formulierungen zu steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sollten in der Satzung unterlassen werden.

Die Bestimmung, dass die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss, gilt für Sportvereine, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet wurden oder die ihre Satzung mit Wirkung nach diesem Zeitpunkt ändern. Demzufolge ist bei jeder Satzungsänderung darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Mustersatzung aufgenommen bzw. beibehalten werden. Es ist zu empfehlen vor Beschluss einer Satzung diese durch das zuständige Finanzamt prüfen zu lassen, das gilt insbesondere für die Vermögensbindung (§5 der Mustersatzung), die im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Sportvereins greift.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird gesondert durch einen Bescheid nach §60 a

AO durch das zuständige Finanzamt festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vereins oder von Amts wegen bei der Veranlagung des Vereins, sofern noch keine Feststellung erfolgt ist. Sportvereine, die bis jetzt noch keinen Bescheid nach §60 a AO erhalten haben, sollten unbedingt beim zuständigen Finanzamt die

Gründe hinterfragen. Jeder Verein sollte seine Satzung schnellstmöglich an die Mustersatzung anpassen, um in den Besitz dieses - zusätzlich zum Freistellungsbescheid ausgereichten - Bescheides über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung zu kommen.

*Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft*

i

Mustersatzung der Abgabenordnung für die steuerrechtlich notwendigen Formulierungen:

- §1** Der - Die - ... [Körperschaft] mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke [nicht verfolgte Zwecke streichen] im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist ... [z. B. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Sports, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, etc.]. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... [z. B. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, etc.].
- §2** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- §4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
1. an - den - die - das - ... [Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft], - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... [Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung des Sports].